



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 12.07.2023

Voraussichtliches Ablaufdatum: 12.07.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003031

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Uster, Gerichtsstrasse 17, 8610 Uster

Gerichtlicher Entscheid Stiftung Auffangeinrichtung BVG gegen FloorMax Unterlagsboden GmbH

Klagende Partei:

Stiftung Auffangeinrichtung BVG
CHE-187.252.001
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich

Beklagte Partei:

FloorMax Unterlagsboden GmbH
CHE-303.242.707
Ringstrasse 5
8603 Schwerzenbach

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

1. Die Antragsgegnerin wird aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs angeordnet.
2. Das Konkursamt Dübendorf wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'200.–. Sie wird von der Antragstellerin 2 unter Verrechnung mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss bezogen, sie ist ihr aber von der Antragsgegnerin zu ersetzen.
4. Die Entscheidgebühr wird der Antragsgegnerin auferlegt.
5. ...
6. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung oder Publikation an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: EO230019-I/Mp

Entscheiddatum: 07.07.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht im summarischen Verfahren

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Uster,
Gerichtsstrasse 17,
8610 Uster